



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per Email

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer,
Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner, und
Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 19.07.2022
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/016-2022#201

Betreff: 1. Änd. BP1, "Hinter der Eisenbahn" - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Anschreiben zur Beteiligung vom 14.07.2022
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Bauleitplanung dient der Vorbereitung zur Errichtung und Betrieb von WEA und befindet sich in der Nähe der Eisenbahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn – Westerland. Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Stellungnahme:

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich gilt, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Als anzuwendendes technisches Regelwerk – auch in Bezug auf Windenergieanlagen (WEA) - verweise ich auf die „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB)“, welche Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) nachlesen können.

Über dieses technische Regelwerk hinaus werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung Abstandsempfehlungen für WEA zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gegeben. Der empfohlene Abstand zu Schienenwegen (mit und ohne Oberleitung) beträgt danach das 2-fache des Rotordurchmessers. Das Eisenbahn-Bundesamt geht mit seiner Empfehlung davon aus, dass weniger eine Gefährdung des Betriebs durch Umkippen der ganzen Anlage als vielmehr durch Eisabwurf und Rotorblattabbruch zu besorgen ist.

Eine eisenbahntechnische Prüfung oder eine Einzelfallprüfung wird das Eisenbahn-Bundesamt nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die DB Netz AG trägt Eigenverantwortung für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz). Ich empfehle, sich mit der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) unter db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com in Verbindung zu setzen und in diesem Bauleitplan-Verfahren um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke Gappa



DB AG • DB Immobilien • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht
Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Herr Matthias Wels

040/3918-3540
Fax 069 265 36695
matthias.wels@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-SH-22-138092
Ihr Zeichen:

10.08.2022

Strecke 1210 Elmshorn - Westerland (Sylt), km 52,0-53,2 (rechts d. Bahn)

Gemeinde Krempdorf,

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“ ; gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Krempdorf bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





2/3

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Im nördlichen Bereich außerhalb des Plangebietes an der o.g. Eisenbahnstrecke befinden sich mehrere Privat-Bahnübergänge, an denen es Nutzungsbedingungen gibt. Falls die Bahnübergänge bei den Bauarbeiten von Personen befahren werden sollen, die nicht in den Nutzungsbedingungen stehen, sind die Bahnübergänge durch Bahnübergangsposten zu sichern sowie die Gleise zu sperren !!!

Während der Bauzeit und bei der anschließenden Nutzung der Windkraftanlagen dürfen diese Überwege nur vertragsgemäß genutzt werden. Ansonsten sind für die Nutzung dieser Überwege besondere Regelungen zu treffen.

Wenn gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen wird, werden die Bahnübergänge gesperrt. Ansprechpartner:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Vertragsrecht, Herr Steinmetz,
Tel.: 040 3918 2753, ulrich.steinmetz@deutschebahn.com

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Im Rahmen Ihrer Zuwegungsplanung bitten wir Sie die folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:

- Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.



3/3

- Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.
- Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse zu übersenden: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Mit freundlichen Grüßen

DB AG

i.V. **Gesine Pohlmann**
Digital unterschrieben von
Gesine Pohlmann
Datum: 2022.08.10
09:09:52 +02'00'

i.A. **Matthias Wels**
Digital unterschrieben
von Matthias Wels
Datum: 2022.08.10
08:04:04 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>





Von: Michael.Schmidt@bnetza.de
An: [Levyke Heeschen](#)
Betreff: 43859: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n
Datum: Donnerstag, 13. Oktober 2022 14:28:25

BNetzA-Vorgangsnr.: 43859
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Gem. Krempdorf, 1. Ä. des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“,
14.07.2022
geprüftes Gebiet: Krempdorf, LK Steinburg
Koordinatenbereich: NW: 9E2647 53N4959
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 9E2960 53N4832

Sehr geehrte Frau Heeschen,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk
BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
Frohnhauser Straße 67
45127 Essen

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf

Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG
Schöne Aussicht 14
22065 Hamburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166, Haus 12
24116 Kiel

Stadtwerke Itzehoe GmbH
Gasstraße 18
25524 Itzehoe

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München

Funkmessstellen der Bundesnetzagentur
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226



Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

+49 30 22480-509

mailto: 226.Postfach@BNetzA.de

<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Bundesnetzagentur können Sie der Datenschutzerklärung auf

<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden

Data protection notice:

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.



Von: [Beatrice Martin](#)
An: [Leevke Heeschen](#)
Cc: [Vincent Preuss](#)
Betreff: WG: I-368-22 BBP // Antwort: Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“ - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Datum: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:13:22
Anlagen: [ATT00001.png](#)
[04_2022-07-14 Stellungnahme I-368-22 BBP.pdf](#)

Von: StefanJelinek@bundeswehr.org <StefanJelinek@bundeswehr.org> **Im Auftrag von**
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 14:07
An: Elbberg <Mail@elbberg.de>
Betreff: I-368-22 BBP // Antwort: Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“ - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die Stellungnahme der Bundeswehr:

Eine evtl. Antwort/Rückfrage senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

"Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.

Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).

Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt."



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht
Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-368-22 BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4573 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	14.07.2022

Betreff: Stellungnahme der Bundeswehr
hier: Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der
Bezug: Eisenbahn“ - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihre E-Mail vom 14.07. 2022; 10:38 Uhr - Ihr Zeichen: **ohne**

Sehr geehrte Damen und Herren

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende
Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind nicht betroffen.

Ob und inwiefern eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich
vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer eindeutiger
konkreter Angaben, wie z.B. Flur- und Flurstückangaben, Geländehöhen, Standortkoordinaten
in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde),..., der geplanten Windenergieanlagen (insbesondere
deren Bauhöhe, Nabenhöhe, Rotordurchmesser),... noch nicht abschließend beurteilt
werden.

An den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem
BImSchG, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der
Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn weiterhin zwingend zu beteiligen.
Geben Sie bitte dazu unser Aktenzeichen I-368-22 BBP an. Dies kann die Erarbeitung
eventuell weiterer Stellungnahmen erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Jelinek

Anlage(n): -/-



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Elbberg StadtLandschaft
Lehmweg 17
20251 Hamburg

mail@elbberg.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 632-50979/2022
Meine Nachricht vom: /

Ulrich Tasch
Ulrich.Tasch@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1732
Telefax: +49 431 988-6-141732

04. August 2022

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat des Kreises Steinburg
Geschäftsbereich 2 – Bau, Wirtschaft, Ordnung und Umwelt
Postfach 16 32
25506 Itzehoe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kremdorf, Kreis Steinburg
Planungsanzeige vom 14.07.2022**

Die Gemeinde Kremdorf plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“ begrenzt durch die Schliekwettern, im Südwesten durch den Verbandsvorfluter 4.2 (Krempdorfer Bahngraben) des Sielverbandes Rhingebiet, im Nordwesten durch die Eisenbahn und im Nordosten durch die Gemeindegrenze. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Zuge eines Repowerings der bestehenden neun WEA. Dazu ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung



„Windenergie“ beabsichtigt. Soweit die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird, ist Landwirtschaft weiter zulässig. Die Gesamthöhe der WEA soll auf 180 m begrenzt werden

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1084).

Die Abgrenzung der Flächen für die Windkraftnutzung stimmen mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. STE_096 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache der Anlagengesamthöhe, zu Wohngebäuden im Siedlungsbereich das fünffache einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. Aus der Planbegründung geht hervor, dass die Baufenster so gewählt wurden, dass die WEA die Abstandsvorgabe einhalten können, ohne dass der Rotor über die Grenzen des Sondergebietes hinausragt. Insofern ist auch diese landesplanerische Vorgabe erfüllt.

Im Ergebnis kann ich bestätigen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Ulrich Tasch

f.d.R. Friesen



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

ELBBERG
für die Gemeinde Kremppdorf
Lehmweg 17
20251 Hamburg
per Mail an mail@elbberg.de

Ihr Zeichen: lh
Ihre Nachricht vom: 14.07.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.72-61-054
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Steinburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25524 Itzehoe
*per Mail an verkehrsaufsicht@stein-
burg.de*

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
*per Mail an tina.harnack@lbv-
sh.landsh.de*

26. August 2022

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kremppdorf

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kremppdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 119 (L 119) nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen hat, wie vorgesehen, über die vorhandene Zuwegung zur L 119 zu erfolgen.

2. Evtl. erforderliche bauliche Veränderungen an der Einmündung der vorhandenen Zuwegung in die L 119 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenbutger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Sollten darüber hinaus aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreitungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, erfolgen.

Hierzu ist dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, geschlossen worden sein.

Außerdem dürfen für die Straßenbaulastträger der Straßen des überörtlichen Verkehrs keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** nimmt wie folgt Stellung:

- Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.



Bettina Eisfelder



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Elbberg Stadtplanung
z.Hd. Frau Leevke Heeschen
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 14.07.2022/
Mein Zeichen: Krempdorf-Bplan1-Änd1/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 18.07.2022

Gemeinde Krempdorf,

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und
Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detail-
lierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Heeschen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski



Von: [Beatrice Martin](#)
An: [Vincent Preuss](#)
Cc: [Leevke Heeschen](#)
Betreff: WG: Antwort (Az. TOEB.2022.07.00243) zum Vorhaben SH_Gemeinde Krempdorf, 1. Änd. BBP Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“
Datum: Montag, 25. Juli 2022 13:25:31
Anlagen: [Stellungnahme.TOEB.2022.07.00243.pdf](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 25. Juli 2022 13:19
An: [Elbberg <Mail@elbberg.de>](mailto:Mail@elbberg.de)
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2022.07.00243) zum Vorhaben SH_Gemeinde Krempdorf, 1. Änd. BBP Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“ - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Anker

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.07.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.07.00243

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
25.07.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“ - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Georg Anker

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

ELBBERG
Frau Heeschen
Lehmweg 17
20251 Hamburg

vorab per Mail an: mail@elbberg.de

Itzehoe, 31.08.2022

Gemeinde Kremppdorf 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Kremppdorf wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Aspekte der Raumordnung

Das hier vorliegende Vorhaben betrifft das Vorranggebiet PR3_STE_096 gemäß der geltenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 18, 29.10.2020, S.739) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 23, 30.12.2020, S.1082).

Es handelt sich bei dem Planbereich der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1 um eine Bestandsfläche mit 9 WEA.

In der Entscheidung des Landes Schleswig-Holstein zu dem o.g. Vorranggebiet wurde u.a. der Aspekt „Umfassung von Siedlungsflächen“, hier die Städte Glückstadt und Krempe, abgewogen. Die Fläche wird von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung eingerahmt. Im Hinblick auf den Denkmalschutz kann es zu Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren kommen.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Saur

Zimmer
123

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 371

E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
14.07.2022 lh

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de
-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Die derzeitige Nutzung des Vorhabengebietes ist durch Landwirtschaft und Windenergie-Bestandsanlagen gekennzeichnet. Die Bauleitplanung soll nun an die Konzeptionen für ein mögliches Repowering der Anlagen sowie an die Vorgaben des geltenden Regionalplanes bzgl. des Plangebietes angepasst werden. Der bestehende B-Plan Nr. 1 aus dem Jahre 2003 wird größtenteils überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben und durch die Festsetzungen der 1. Änderung (Baufenster, Höhenbeschränkungen) ersetzt.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens und der Teilaufstellung des Regionalplans wurde eine umfassende Stellungnahme zum Thema „Windeignungsflächen“ seitens der Kreisentwicklung abgegeben. So wurde die Fläche grundsätzlich als geeignet eingestuft. Eine detaillierte erneute Stellungnahme ist daher entbehrlich.

Grundsätzlich stehen der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen, ich bitte Sie aber folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis: Raumwirkung

- Die Raumwirkung (in Bezug auf Mensch und (Avi)Fauna) neuer Anlagen mit größerer Gesamthöhe und größerem Rotordurchmesser stellt sich anders dar als bei kleineren, älteren Anlagen. Dadurch verändern sich Luftströmungsverhältnisse im unmittelbaren Umfeld der Anlagen und es stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf tieffliegende Vogelarten hat, die sich ggf. an neue Gegebenheiten anpassen müssen.

Hinweis: Nutzung der Flächen nach Betriebseinstellung

- Bezüglich des Rückbaus der Anlagen und Fundamente nach Einstellung des Betriebes sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Rückbau so erfolgt, dass der Boden wieder seiner ursprünglichen (in diesem Falle landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt werden kann.

Straßenbau

Seitens des Straßenbulasträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz

Für die Abgabe einer Stellungnahme wurde um Fristverlängerung gebeten. Diese wurde bis zum 09.09.2022 gewährt.

Bauaufsicht

Hinweis: Planzeichnung – Teil A

- Satzungen, also auch der vorliegende B-Plan, müssen in der Überschrift als Satzung gekennzeichnet sein und die Überschrift soll den wesentlichen Inhalt der Satzung kennzeichnen (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LVwG). Eine Überschrift fehlt aktuell.

Hinweis: Text - Teil B

- Zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 ist als Rechtsgrundlage auch der entsprechende Paragraph der BauNVO zu nennen.
- In der Präambel muss es heißen „Aufgrund des § 10 BauGB“, nicht „§ 13 BauGB“.
- Mindestens bei dem Hinweis zum Artenschutz handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB. Die übrigen Hinweise sind ebenfalls darauf zu prüfen, ob es sich um nachrichtliche Übernahmen handelt.

Hinweise: Textliche Festsetzung Nr. 1.1:

- Die Sondergebiete 1 bis 4 (SO 1 - SO 6) dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Anstatt 4 muss es 6 heißen.

Hinweis: Höhenbezugspunkt:

- Bezugspunkte sind jeweils die natürliche Geländeoberfläche. Die Bestimmung derselben ist oftmals problembehaftet. Aus diesem Grunde sollten in der Planzeichnung Angaben zu den Geländehöhen der jeweiligen Sondergebiete aufgenommen werden.

Hinweis: Nebenanlagen:

- Die maximale Höhe der Nebenanlagen sowie die Farbgestaltung der Nebenanlagen sollte festgesetzt werden.

Hinweise: Begründung

- Brandschutz:
In der Begründung ist das Thema Brandschutz bislang nicht berücksichtigt worden.
- Rückbauverpflichtung:
Nach endgültiger Aufgabe der Nutzung einer Windenergieanlage, hat sich der Antragsteller des BImSchG-Genehmigungsantrages im Sinne des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB zum Rückbau zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.
Ein entsprechender Hinweis sollte hierfür aufgenommen werden.

Untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbeseitigung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

- Im Gebiet des B-Planes befinden sich Gewässers des Sielverbandes Rhingebiet. Die Satzung des Sielverbandes ist einzuhalten, insbesondere der 5 m breite Schutzstreifen. Die geplanten Maßnahmen müssen mit den Sielverband Rhingebiet abgestimmt

werden. Erforderliche temporäre und dauerhafte Grabenverrohrungen müssen wasserrechtlich genehmigt werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind mir im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

Untere Naturschutzbehörde

Für die Abgabe einer Stellungnahme bitte ich für die Untere Naturschutzbehörde um eine Fristverlängerung bis zum 09.09.2022. Die Stellungnahme wird zusammen mit der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur

Saur

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

6144 - Frau Saur
im Hause

Itzehoe, den 07.09.2022

Objektnummer:	Systemaktenzeichen: 5132/22
Grundstück: Krempdorf, ~ Kataster:	Antragsteller: Gemeinde Krempdorf Antragsdatum: 14.07.2022 Eingangsdatum: 14.07.2022
Objekt:	Vorhaben: 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf

Denkmalrechtliche Stellungnahme

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf beinhaltet die Veränderung des Geltungsbereiches, der sich der aktuellen Größe des Eignungsgebietes anpasst, die Reduzierung der Anzahl von 9 auf 6 Windenergieanlage (WEA) und die Festlegung der zulässigen Gesamthöhe auf 180 m. Zudem wurden die Anlagenstandorte modifiziert, um die gesetzlichen Abstände zu den angrenzenden Siedlungen und der Wohnbebauung zu gewährleisten.

Die Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange wurde bereits bei der Aufstellung des Windeignungsgebietes geprüft und aufgrund der Überschreitung der Schutz- bzw. Prüfradien festgestellt.

- Der im Rahmen der Raumordnungsplanung für die Ausweisung von Windeignungsgebieten definierte Schutz- bzw. Prüfradius von 800 m um grundsätzlich raumwirksame gesetzlich geschützte Kulturdenkmale ist im vorliegenden Antrag berührt.

Der Standort der geplanten WEA 5 befindet sich in unter 800 m (ca. 670 m) Entfernung zu dem Kulturdenkmal „Sachgesamtheit: Hofanlage“, in Elskop, Dorfstraße 18.

Die Windenergieanlage wird in Zusammenhang mit der genannten Hofan-

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a
25524 Itzehoe

Ansprechpartner
Frau von Malottky

Zimmer
101

Kontakt
Telefon: 04821 / 69 209
04821 / 69 0 (Zentrale)
Fax: 04821 / 699 589

E-Mail: vonmalottky@steinburg.de

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Sprech- und Besuchszeiten

Mittwochs 09.00 - 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

www.steinburg.de

De-Mail:
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

lage vom öffentlichen Verkehrsraum aus in einem Sichtzusammenhang stehen und das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verändern.

- Es befinden sich in einem Umkreis von 2 km folgende gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in bedeutender Einzellage:
 1. Kirche St. Peter mit Ausstattung in Krempe (Objekt-Nr. 4088) in ca. 1.590 m Entfernung zu WEA 3,
 2. Wasserturm in Krempe (Objekt-Nr. 9789) in ca. 1.560 m Entfernung zu WEA 3 und
 3. Kirche St. Dionysius Areopagita mit Ausstattung in Süderau (Objekt-Nr. 5129) in ca. 1.740 m Entfernung zu WEA 6.
- In weniger als 5 km Entfernung liegt der Ortskern Krempe, der aufgrund seiner denkmalgeschützten, ortsbildprägenden Kulturdenkmale eine bedeutsame Stadtsilhouette aufweist.

Insbesondere von der L 119 aus Grevenkop kommend in Blickrichtung Krempe werden die WEA im Hintergrund der Ortssilhouette Krempe im Zusammenhang mit den oben genannten Kulturdenkmalen sichtbar sein und diese überprägen. Eine Sichtüberschneidung der geplanten WEA mit der Kirche in Süderau wird vom öffentlichen Verkehrsraum aus ebenfalls gegeben sein.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im aktuellen EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) festgesetzten Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 28.07.2022 ist das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 veröffentlicht worden. Das Gesetz sieht im Artikel 1 eine Änderung des EEG vor, welche den erneuerbaren Energien eine „besondere Bedeutung“ zuweist. Die erneuerbaren Energien sollen laut der Begründung bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung behandelt werden.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung der Kulturdenkmale, im derzeitigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Krempe befinden sich bereits 9 WEA mit einer Gesamthöhe von unter 100 m, sowie der Tatsache, dass von der Errichtung der WEA die Substanz der Kulturdenkmale und deren unmittelbares Erscheinungsbild nicht betroffen sind, werden die denkmalrechtlichen Belange in der Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber den energiepolitischen Zielen des Klimaschutzes zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

von Malottky

2. Abschrift

Landesamt für Denkmalpflege SH
Sartori & Berger Speicher
zu Hd. Frau Röming
Wall 47/51
24103 Kiel

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.
Im Auftrage

3. Abschrift von 1. an 6144 - Frau Saur, im Hause

Vorstehende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung der Stellungnahme übersandt.
Im Auftrage

4. z. d. A

I. A.

von Malottky

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

ELBBERG
Frau Heeschen
Lehmweg 17
20251 Hamburg

vorab per Mail an: mail@elbberg.de

Itzehoe, 19.09.2022

Gemeinde Krempdorf 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Ergänzte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Krempdorf wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Aspekte der Raumordnung

Das hier vorliegende Vorhaben betrifft das Vorranggebiet PR3_STE_096 gemäß der geltenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 18, 29.10.2020, S.739) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) veröffentlicht im GVOBl. Schl.-H. (Ausgabe 23, 30.12.2020, S.1082).

Es handelt sich bei dem Planbereich der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1 um eine Bestandsfläche mit 9 WEA.

In der Entscheidung des Landes Schleswig-Holstein zu dem o.g. Vorranggebiet wurde u.a. der Aspekt „Umfassung von Siedlungsflächen“, hier die Städte Glückstadt und Krempe, abgewogen. Die Fläche wird von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung eingerahmt. Im Hinblick auf den Denkmalschutz kann es zu Höhenbeschränkungen im Genehmigungsver-

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Saur

Zimmer
123

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 371

E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens
14.07.2022 lh

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 05
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

fahren kommen.

Die derzeitige Nutzung des Vorhabengebietes ist durch Landwirtschaft und Windenergie-Bestandsanlagen gekennzeichnet. Die Bauleitplanung soll nun an die Konzeptionen für ein mögliches Repowering der Anlagen sowie an die Vorgaben des geltenden Regionalplanes bzgl. des Plangebieteszuschnitts angepasst werden. Der bestehende B-Plan Nr. 1 aus dem Jahre 2003 wird größtenteils überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben und durch die Festsetzungen der 1. Änderung (Baufenster, Höhenbeschränkungen) ersetzt.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens und der Teilaufstellung des Regionalplans wurde eine umfassende Stellungnahme zum Thema „Windeignungsflächen“ seitens der Kreisentwicklung abgegeben. So wurde die Fläche grundsätzlich als geeignet eingestuft. Eine detaillierte erneute Stellungnahme ist daher entbehrlich.

Grundsätzlich stehen der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen, ich bitte Sie aber folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweis: Raumwirkung

- Die Raumwirkung (in Bezug auf Mensch und (Avi)Fauna) neuer Anlagen mit größerer Gesamthöhe und größerem Rotordurchmesser stellt sich anders dar als bei kleineren, älteren Anlagen. Dadurch verändern sich Luftströmungsverhältnisse im unmittelbaren Umfeld der Anlagen und es stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf tieffliegende Vogelarten hat, die sich ggf. an neue Gegebenheiten anpassen müssen.

Hinweis: Nutzung der Flächen nach Betriebseinstellung

- Bezüglich des Rückbaus der Anlagen und Fundamente nach Einstellung des Betriebes sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Rückbau so erfolgt, dass der Boden wieder seiner ursprünglichen (in diesem Falle landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt werden kann.

Straßenbau

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf beinhaltet die Veränderung des Geltungsbereiches, der sich der aktuellen Größe des Eignungsgebietes anpasst, die Reduzierung der Anzahl von 9 auf 6 Windenergieanlage (WEA) und die Festlegung der zulässigen Gesamthöhe auf 180 m. Zudem wurden die Anlagenstandorte modifiziert, um die gesetzlichen Abstände zu den angrenzenden Siedlungen und der Wohnbebauung zu gewährleisten.

Die Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange wurde bereits bei der Aufstellung des Windeignungsgebietes geprüft und aufgrund der Überschreitung der Schutz- bzw. Prüfradien festgestellt.

Hinweise:

- Der im Rahmen der Raumordnungsplanung für die Ausweisung von Windeignungsgebieten definierte Schutz- bzw. Prüfradius von 800 m um grundsätzlich raumwirksame gesetzlich geschützte Kulturdenkmale ist im vorliegenden Antrag berührt.
- Der Standort der geplanten WEA 5 befindet sich in unter 800 m (ca. 670 m) Entfernung zu dem Kulturdenkmal „Sachgesamtheit: Hofanlage“, in Elskop, Dorfstraße 18.

- Die Windenergieanlage wird in Zusammenhang mit der genannten Hofanlage vom öffentlichen Verkehrsraum aus in einem Sichtzusammenhang stehen und das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verändern.
- Es befinden sich in einem Umkreis von 2 km folgende gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in bedeutender Einzellage:
 1. Kirche St. Peter mit Ausstattung in Krempe (Objekt-Nr. 4088) in ca. 1.590 m Entfernung zu WEA 3,
 2. Wasserturm in Krempe (Objekt-Nr. 9789) in ca. 1.560 m Entfernung zu WEA 3 und
 3. Kirche St. Dionysius Areopagita mit Ausstattung in Süderau (Objekt-Nr. 5129) in ca. 1.740 m Entfernung zu WEA 6.
- In weniger als 5 km Entfernung liegt der Ortskern Krempe, der aufgrund seiner denkmalgeschützten, ortsbildprägenden Kulturdenkmale eine bedeutsame Stadtsilhouette aufweist.
- Insbesondere von der L 119 aus Grevenkop kommend in Blickrichtung Krempe werden die WEA im Hintergrund der Ortssilhouette Krempe im Zusammenhang mit den oben genannten Kulturdenkmalen sichtbar sein und diese überprägen. Eine Sichtüberschneidung der geplanten WEA mit der Kirche in Süderau wird vom öffentlichen Verkehrsraum aus ebenfalls gegeben sein.
- Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der im aktuellen EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) festgesetzten Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 28.07.2022 ist das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 veröffentlicht worden. Das Gesetz sieht im Artikel 1 eine Änderung des EEG vor, welche den erneuerbaren Energien eine „besondere Bedeutung“ zuweist. Die erneuerbaren Energien sollen laut der Begründung bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung behandelt werden.
- Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung der Kulturdenkmale, im derzeitigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Krempe befinden sich bereits 9 WEA mit einer Gesamthöhe von unter 100 m, sowie der Tatsache, dass von der Errichtung der WEA die Substanz der Kulturdenkmale und deren unmittelbares Erscheinungsbild nicht betroffen sind, werden die denkmalrechtlichen Belange in der Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber den energiepolitischen Zielen des Klimaschutzes zurückgestellt.

Bauaufsicht

Hinweis: Planzeichnung – Teil A

- Satzungen, also auch der vorliegende B-Plan, müssen in der Überschrift als Satzung gekennzeichnet sein und die Überschrift soll den wesentlichen Inhalt der Satzung kennzeichnen (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LVwG). Eine Überschrift fehlt aktuell.

Hinweis: Text - Teil B

- Zu den Ziffern 1.1 bis 1.5 ist als Rechtsgrundlage auch der entsprechende Paragraph der BauNVO zu nennen.
- In der Präambel muss es heißen „Aufgrund des § 10 BauGB“, nicht „§ 13 BauGB“.
- Mindestens bei dem Hinweis zum Artenschutz handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB. Die übrigen Hinweise sind ebenfalls darauf zu prüfen, ob es sich um nachrichtliche Übernahmen handelt.

Hinweise: Textliche Festsetzung Nr. 1.1:

- Die Sondergebiete 1 bis 4 (SO 1 - SO 6) dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.
Anstatt 4 muss es 6 heißen.

Hinweis: Höhenbezugspunkt:

- Bezugspunkte sind jeweils die natürliche Geländeoberfläche. Die Bestimmung derselben ist oftmals problembehaftet. Aus diesem Grunde sollten in der Planzeichnung Angaben zu den Geländehöhen der jeweiligen Sondergebiete aufgenommen werden.

Hinweis: Nebenanlagen:

- Die maximale Höhe der Nebenanlagen sowie die Farbgestaltung der Nebenanlagen sollte festgesetzt werden.

Hinweise: Begründung

- Brandschutz:
In der Begründung ist das Thema Brandschutz bislang nicht berücksichtigt worden.
- Rückbauverpflichtung:
Nach endgültiger Aufgabe der Nutzung einer Windenergieanlage, hat sich der Antragsteller des BImSchG-Genehmigungsantrages im Sinne des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB zum Rückbau zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.
Ein entsprechender Hinweis sollte hierfür aufgenommen werden.

Untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbeseitigung

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Oberflächengewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

- Im Gebiet des B-Planes befinden sich Gewässers des Sielverbandes Rhingebiet. Die Satzung des Sielverbandes ist einzuhalten, insbesondere der 5 m breite Schutzstreifen. Die geplanten Maßnahmen müssen mit den Sielverband Rhingebiet abgestimmt

werden. Erforderliche temporäre und dauerhafte Grabenverrohrungen müssen wasserrechtlich genehmigt werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Das Vorhaben liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet. Auch sind im Bereich des Vorhabens keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die geplante Änderung des B-Plans Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände müssen im Umweltbericht berücksichtigt werden.

Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)

Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten bestehen. Der Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

Das Planungsbüro kommt zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bestehen. Der Naturschutzbehörde liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor.

Hinweise: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.

Hinweise: Bauzeitenregelung:

- Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen und Knicks verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zulässig.
- Die Herstellung der Erschließungsstraßen, Kranstellflächen, temporären Baustellenflächen und der Fundamente haben ausschließlich außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien (Februar-März nach der Frostperiode sowie Mai-Juni Abwanderung aus den Laichgewässern) durchzuführen (Bauzeitenregelung).
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrümnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Sie bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Tötungen und Störungen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Abschaltung der WKA zwischen 10.05 und 30.09. im Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und 1 Stunde nach Sonnenaufgang wenn folgende Witterungsbedingungen vorherrschen:
 - Temperatur > 10 °C und
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/sec und
 - Niederschlagsfreiheit bzw. < 0,5 mm/h (sollte dies durch entsprechende Regensensoren erfasst werden können. Ansonsten entfällt dieser Punkt und der Logarithmus ist nach den beiden o. g. Kriterien einzurichten.)

Diese Betriebsvorgaben sind durch eine entsprechende Programmierung des Betriebslogarithmus der WKA umzusetzen.

Die Datenrecherche des Planungsbüros kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorkommen von 10 schlagempfindlichen Fledermausarten im Planungsgebiet zu rechnen ist. Wird die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird. Mit dem Zeitraum vom 10.05. – 30.09. wird sowohl ansässigen Populationen als auch den Migrationszeiten Rechnung getragen.

Hinweise: Maßnahmen zum Schutz von Amphibien

- Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Tötungen und Störungen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Die Arbeiten der möglichen Grabenverrohrungen im Zuge der Zuwegungsrealisierung sollten außerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien im Zeitraum mindestens vom 01. Dezember bis 28./29. Februar bzw. nach dem ersten Bodenfrost bis zum ersten Tag mit Temperaturen $\geq 8^{\circ}\text{C}$ durchgeführt werden.

- Die Achtung der Schonfrist (Ende Feb. bis Ende April) sowie der Bauzeitenregelung können das Eintreten des Tötungs- und Störungsverbots gemäß § 44 (1) BNatSchG wirksam vermeiden. Weitere Vermeidungs- und/oder Schutzmaßnahmen (z.B. Amphibienzaun) sind darzustellen.

Hinweise: Ruderalbrache im Mastfußbereich:

- Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 1. September und letzten Februartag des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (u.a. Mist, Schotter) sind zu unterlassen.
- Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel (u. a. Rotmilan) verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren.

Insgesamt werden alle vom Planungsbüro als „notwendig“ eingestuft Vermeidungsmaßnahmen von mir begrüßt.

- Auf Grund der Notwendigkeit ausgewiesener Maßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung (Spezialist mit Themenschwerpunkt Naturschutz) zu empfehlen, welche die Maßnahmen überwacht und dokumentiert. Bei Unstimmigkeiten vor Ort hat die umweltfachliche Bauüberwachung Alternativen bzw. Änderungen der Maßnahmen auszuweisen. Die Fotodokumentation und Protokollierung dieser Arbeiten ist der zuständigen Naturschutz- und Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.
- Grundsätzlich sind alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt sind, vollständig umzusetzen.
- Es ist gängige Praxis, Fristen und Auflagen zum Artenschutz im Text (Teil B) unter der Überschrift „Artenschutzrechtliche Hinweise“ zu benennen. Aus dem Teil A – Planzeichnung und dem Text (Teil B) gehen die wesentlichen Vorgaben in komprimierter Form hervor, die bei der Realisierung des B-Plans zu beachten und einzuhalten sind. **Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nachrichtlich unter der Überschrift „Artenschutzrechtliche Hinweise“ in Text (Teil B) zu übernehmen.**

Hinweise: Verbleib von bei der Baumaßnahme ggf. anfallendem Bodenmaterial:

- Sofern im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Abgrabungen erfolgen und Boden abzutransportieren ist, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Bodenmaterial grundsätzlich zu dafür geeigneten Bodendeponien zu verbringen ist. Falls das Material in anderer Weise verwendet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 LNatSchG Aufschüttungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Der Eingriff wäre gemäß § 11a LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Aufschüttungen im Bereich feuchter Senken und Gräben sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopflächen sind unzulässig.
- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.

Hinweise: Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen

- Die technische Überprägung der Landschaft und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ist ein Ausgleich nicht möglich, hat der Eingriffsverursacher die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle in dem betroffenen Naturraum wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).
- Die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs für den Altbestand (8x Veltas V80, 1x Veltas V66), welcher auf die Repoweringmaßnahme angerechnet wird, ist nicht nachvollziehbar und muss daher überarbeitet werden. Die dem bestehenden Windpark bereits zugeordneten Ausgleichsflächen in einer Größe von 13,75 ha sind zu erhalten und können in die Planung integriert werden.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Bilanzierung inkl. der Rodung von Gehölzen, Arbeiten an Gräben, dauerhaften und temporär versiegelten Flächen sowie aller weiteren Eingriffe zu erbringen ist. Der erforderliche Ausgleich ist darzustellen.
- Die Verrohrung eines offenen Gewässers ist durch die mit ihr einhergehende Veränderung der Gestalt einer Grundfläche in Tateinheit mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild als Eingriff im Sinne von § 8 Abs.1 LNatSchG Nr. 6 zu werten und bedarf daher einer entsprechenden Genehmigung durch die untere Wasserbehörde unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde.
- Der naturschutzrechtliche Ausgleich wäre hier durch Entrohrung eines entsprechenden Gewässers und Herstellung eines offenen Gewässers als gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.
- Sollte dies nicht umsetzbar sind, würde hier eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs.6 BNatSchG festgelegt; die Höhe dieser Zahlung orientiert sich an den Kosten, die bei einer Durchführung der im Range vorstehenden Ausgleichsmaßnahme (Entrohrung und Herstellung eines offenen Gewässers) anfallen würden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertrüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsflächen sind darzustellen.
- Durch Bodenverdichtungen beeinträchtigte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Hinweise: Grünordnung

- Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften ist die Beseitigung von Grünflächen und Gehölzen (falls erforderlich) in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September unzulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zu beantragen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4 sowie ZTV-Baumpflege). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, (Zwischen-)Lagerungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur

Saur

Bürgermeister
der Gemeinde Blomesche Wildnis

anliegende/n 1. Änd. B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Krempdorf zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

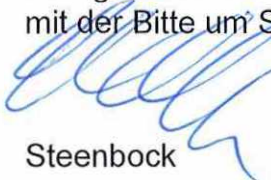
nein

Bürgermeister



Bürgermeister
der Gemeinde Borsfleth

anliegende/n 1. Änd. B-Plan Nr. 1 der Nachbargemeinde Krempehof zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Borsfleth:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

nein


Bürgermeister

24

Von: [Beatrice Martin](#)
An: [Vincent Preuss](#)
Cc: [Leevke Heeschen](#)
Betreff: WG: Gemeinde Krempe, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 "Hinter der Eisenbahn" - Stellungnahme der Stadt Krempe
Datum: Freitag, 29. Juli 2022 09:21:05
Anlagen: [image001.png](#)
[2022-07-28 Lageplan 7500.pdf](#)

Von: J.Beckmann@amt-krempermarsch.landsh.de <J.Beckmann@amt-krempermarsch.landsh.de>

Gesendet: Donnerstag, 28. Juli 2022 15:03

An: Elbberg <Mail@elbberg.de>

Cc: haack.krempe@freenet.de; klaus-peter@vonhollen.de

Betreff: Gemeinde Krempe, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 "Hinter der Eisenbahn" - Stellungnahme der Stadt Krempe

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Krempe gibt folgende Stellungnahme zu den Planungen für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“ der Gemeinde Krempe ab:

Von Seiten der Stadt Krempe ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes an der Landesstraße 118, in Richtung Süderau geplant. Die Verhandlungen mit dem Grundeigentümer sind nahezu abgeschlossen und sollen in der kommenden Sitzung der Ratsversammlung durch einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss und den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages manifestiert werden. Eine bisher landwirtschaftliche Fläche und möglicherweise auch eine Kleingartensiedlung sollen auf einer Größe von ca. 5 ha in eine Wohnbaufläche, mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entwickelt werden. Der Lageplan liegt als Anlage bei.

Mit der Ausweisung dieses Baugebietes kollidiert die Bebauung „eventuell“ mit den Abstandsflächen zu den geplanten WKA. Die geplante Bebauung wurde bereits im Ortsentwicklungskonzept aus den Jahr 2017 bzw. im Nachtrag 2021 aufgeführt. Die Stadt Krempe befindet sich in einem Städtebauförderprogramm. Hierzu wurde in den Jahren 2018/2019 in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden ein Zukunftskonzept erstellt, welches die zentralörtliche Bedeutung der Stadt Krempe für das Umland darstellt.

Es wird beantragt, die Abstände zu den geplanten WKA entsprechend den anliegenden Plänen der Stadt zu prüfen und ggf. anzupassen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Jens Beckmann

Amt Krempermarsch
-Der Amtsvorsteher-
Birkenweg 29
25361 Krempe





-Leitung Bauamt-
Tel.: 04824-3890-25
Fax.: 04824-3890-10

Mail: j.beckmann@amt-krepermarsch.landsh.de

Internet: www.amt-krepermarsch.de

-Datenschutz ist uns wichtig -

Wir informieren Sie zu Artikel 12,13 und 14 der Datenschutz Grundverordnung unter:

<https://www.amt-krepermarsch.de/seite/386073/datenschutz.html>



Nichtamtlicher Flurkartenauszug

Erstellt für Maßstab 1:7.500



Erstellungsdatum 28.07.2022



Amt Krempermarsch

Kein amtlicher Auszug!

Stand der Liegenschaftskarte: 06.07.2022

© Amt Krempermarsch © GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2022

Sybille Petersen
Grillchaussee 31



25348 Glückstadt
Vorstandsmitglied

Glückstadt, 31.07.22

An Elberg Kruse
Lehmweg 17
20251 Hamburg
mail@elberg.de

Betr. Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Hinter der Eisenbahn"
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4b Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung der
Unterlagen zu o.a. Vorhaben.

Mit der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III, der seit
Dezember 2020 rechtskräftig ist, wurde in der Gemeinde Krempdorf die Fläche des
bestehenden Windparks weiterhin als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt
(Windvorranggebiet PR3_STE-096).

Der bestehende Bebauungsplan regelt bisher die Zulässigkeit der bestehenden neun WEA im
Plangebiet. Durch die B-Planänderung soll ein „Repowering“ ermöglicht werden. Die 9
bestehenden Anlagen sollen durch 6 effektivere Anlagen ersetzt werden.

In Zeiten der Energieknappheit ist das „Repowering“ von bestehenden und von der
Bevölkerung akzeptierten Windenergieanlagen (WEA) zu begrüßen, auch wenn durch die
Höhe der geplanten Anlagen Beeinträchtigungen der Vogelwelt, der Fledermäuse und des
Landschaftsbildes zunehmen werden.

Nach Durchsicht der Unterlagen ergeben sich folgende Fragen bzw. Anmerkungen:

Umweltbericht s.14. Thema Bodenverdichtung. Besteht die Gefahr einer irreparablen
Bodenverdichtung durch die schweren Baufahrzeuge, insbesondere wenn bei nassem Wetter
gearbeitet wird?

Umweltbericht S.26, Kapitel 6.7.3. Warum wird der Bau von Gittermasten ausgeschlossen?

Der sehr ausführliche **Artenschutzbericht** kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der
Vermeidungsmaßnahmen AV1-AV5 keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten,
d.h. eine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Arten ist nicht zu erwarten..

FS

Wenn man allerdings die Darstellung der Flugbewegungen der Rohrweihe (Karte Nr.8) sieht, erscheint es unwahrscheinlich, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko (§44. BNatSchG) vorliegt. Die 70% Bruttostetigkeit der Rohrweihe im Gebiet lässt Schlimmes befürchten. Da die Nutzung des Gebiets als Jagdgebiet durch die Rohrweihe besonders während einer Mahd zunimmt, sollten die Anlagen während dieser Aktivität abgeschaltet werden.

Die Vermeidungsmaßnahme AV3 für Rotmilan und Fledermäuse (S.34, Artenschutzbericht), nämlich die Anlage von Ruderalbrachen im Bereich des Mastfußes erschließt sich uns in ihrer Bedeutung nicht. U.E. sind Ruderalfluren besonders reich an Insekten, also für Fledermäuse attraktiv. Auch tief fliegende Arten könnten durch die Druckwelle beim Rotordurchgang gefährdet werden, da der tiefste Rotorabstand über Grund nur 30 m beträgt. Wir bitten um Erläuterung.

Die übrigen Vermeidungsmaßnahmen finden unsere Zustimmung. Insbesondere die Maßnahme AV4 , nächtliche Abschaltung zu Wochenstuben -und Migrationszeiten der Fledermäuse (10.5.-30.9.).

Eine weitere Maßnahme, um das Tötungsrisiko der relevanten Großvogelarten zu vermindern, ist die Aufstellung von autonom arbeitenden Antikollisionssystemen (AKS), wie z.B. das Identiflight-System, die zur Zeit in der Erprobung sind. Das Land Schleswig-Holstein startet im September ein Forschungsprojekt, in dem Anforderungen für die technische und fachliche Genehmigung der Geräte entwickelt werden. Sobald die Geräte verfügbar sind, sollten sie aufgestellt werden.

Der NABU bitte um Beantwortung seiner Fragen und um Rückmeldung zu seiner Stellungnahme sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. S. Petersen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

ELBBERG
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Klaus Reichert | PT1 11, BB2 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
14. Juli 2022 | Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220820 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Jonas Frommholz

i.A.

Klaus Reichert

Von: [Leevke Heeschen](#)
An: [Vincent Preuss](#)
Betreff: WG: Stellungnahme S01184471, VF und VF KD, Gemeinde Kremppdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“
Datum: Dienstag, 16. August 2022 16:30:06

Bitte abspeichern und einarbeiten . Danke

Mit freundlichen Grüßen
Leevke Heeschen

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-65, Fax -70
E-Mail leevke.heeschen@elbberg.de
Internet www.elbberg.de

Von: Lisa-Marie Schwuchow <Lisa-Marie.Schwuchow@elbberg.de>
Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 12:52
An: Leevke Heeschen <Leevke.Heeschen@elbberg.de>
Betreff: WG: Stellungnahme S01184471, VF und VF KD, Gemeinde Kremppdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“

Huhu,
glaube, das ist falsch bei mir gelandet :)

Von: Beatrice Martin <Beatrice.Martin@elbberg.de>
Gesendet: Dienstag, 9. August 2022 15:41
An: Lisa-Marie Schwuchow <Lisa-Marie.Schwuchow@elbberg.de>
Betreff: WG: Stellungnahme S01184471, VF und VF KD, Gemeinde Kremppdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 9. August 2022 15:15
An: Elbberg <Mail@elbberg.de>
Betreff: Stellungnahme S01184471, VF und VF KD, Gemeinde Kremppdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01184471
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 09.08.2022

SE

Gemeinde Krempdorf, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Schleswig-Holstein Netz AG, Kaddenbusch 19, 25578 Dägeling
ELBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partner-
schaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Gemeinde Krempdorf
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken ge-
gen oben genannte Aufstellung.
Unsererseits sind keine Ergänzungen/Änderungen bezüglich der Umweltprüfung zu täti-
gen.

Freundliche Grüße
Im Auftrage
H.Weidlich

Schleswig-Holstein Netz AG
Kaddenbusch 19
25578 Dägeling

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner
Heiko Weidlich
Netzcenter Dägeling

T 00 49 48 21-73 89-95 15
F 00 49 48 21-73 89-96 00
M 00 49 1 60-7 11 64 30

heiko.weidlich@sh-netz.com

Datum
27. Juli 2022

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger



Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht
Partnerschaft mbB
-Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt-
Lehmweg 17
20251 Hamburg

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de

Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

16. September 2022 - Seitenanzahl 6
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 16. September 2022

Betr.: Gemeinde Krempe

1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Hinter der Eisenbahn“

für das Gebiet „Hinter der Eisenbahn“ begrenzt durch den Verbandsvorfluter 4.1 „Schlickwettern“, im Südwesten durch den Verbandsvorfluter 4.2 „Krempe Bahngraben“ des Sielverbandes Rhingebiet, im Nordwesten durch die Eisenbahn und im Nordosten durch die Gemeindegrenze.

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bezug: Email vom 14.07.2022 – Frau Leevke Heeschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Planunterlagen für o.a. Vorhaben eingesehen und dabei festgestellt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Vorhaben Anlagen des Verbandes vorhanden sind. Diese Anlagen dienen in dem genannten Planungsraum als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes. Vorab teilen wir Ihnen Hinweise mit, die im Rahmen von Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind und die ihre Rechtswirksamkeit in den einschlägigen Wassergesetzen und der Verbandssatzung haben.

Beabsichtigt ist die Errichtung und der Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windpark Krempe. Im Gegenzug sollen neun bestehende Windenergieanlagen rückgebaut werden. Im o.a. Plangeltungsbereich sind das Verbandsgewässer 4.2 „Krempe Bahngraben“ und das Verbandsgewässer 4.1 „Schlickwettern“ des Sielverbandes Rhingebiet befindlich.



Die Zuwegung zum Windpark soll von der L 119 über die bestehende Straße „Zum Windpark“ erfolgen und in ihrem weiteren Verlauf das Verbandsgewässer 4.2 „Krempdorfer Bahngraben“ über eine vorhandene Brücke queren. Diese Brücke befindet sich in der baulichen Zuständigkeit des Anliegers bzw. des Wegehhabers. Jenseits dieser Brücke verläuft die geplante und bestehende Zuwegung parallel zum Verbandsgewässer 4.2 „Krempdorfer Bahngraben“ und danach in weiten Bereichen parallel zum Verbandsgewässer 4.1 „Schlickwettern“. Um den geplanten Standort zur WEA_6 zu erreichen, ist augenscheinlich eine kurze Verlängerung der bestehenden Zuwegung parallel zur „Schlickwettern“ erforderlich. Darüber hinaus liegen im Nahbereich zur „Schlickwettern“ die Standorte der WEA_5 und WEA_6.

Die Betroffenheit des Verbandsgewässers 4.1 „Schlickwettern“ entsteht durch die Nähe zur „Hauptzuwegung“ und durch die Standortnähe der WEA_5 und WEA_6.

Die Betroffenheit des Verbandsgewässers 4.2 „Krempdorfer Bahngraben“ entsteht durch die Querung der Zuwegung sowie die Nähe zur Zuwegung.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Hinweise und Forderungen

Dem Verband ist bewusst, dass eine Ausführungsplanung mit detaillierten Angaben über die notwendigen Wege, Stellflächen, Kabeltrassen etc. nicht Bestandteil eines B-Plans sind und erst in einem nachgelagerten Planungsschritt bearbeitet werden. Und dennoch teilt der Verband schon in diesem Planungsstadium Anregungen, Hinweise und Forderungen mit, da die verbandlichen Belange eine frühzeitige und nachhaltige Berücksichtigung erfordern.

Der Verband macht darauf aufmerksam, dass für alle Maßnahmen an und in Verbandsgewässern eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist. Dieses gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass bspw. eine schwerlasttaugliche Zuwegung im parallel zum Verbandsgewässer verlaufenden 10 Meter breiten „Schwerlastschutzstreifen“ geplant wird.

Der Verband fordert, dass durch geeignete Maßnahmen, die dem Verband nachzuweisen sind, die Haltbarkeit und Tragfähigkeit der bestehenden Zuwegung im Nahbereich zu den beiden Verbandsgewässern – insbesondere aufgrund des zu erwartenden Baustellen- und Schwerlastverkehrs – nachhaltig sichergestellt wird.

Diese Verbandsforderung gilt für die gesamte Lebensdauer der Zuwegung und beinhaltet folglich auch weitere nicht auszuschließende Repowering-Maßnahmen und endet erst mit dem vollständigen Rückbau der Zuwegung, insbesondere der Zuwegung im Nahbereich der Verbandsgewässer.

Die Absichten des Verbandes sind auf eine nachhaltige und dauerhafte Absicherung gerichtet, die einen zeitlichen Horizont beinhaltet, der sehr deutlich über den Zeitraum der Aufstellung der geplanten Windenergieanlagen hinausgeht!

Eine ggf. notwendige Verbreiterung der Zuwegung muss in eine dem Verbandsgewässer abgewandte Richtung erfolgen. Der Abstand zwischen der oberen Böschungskante des Verbandsgewässers und der bestehenden Zuwegung darf keinesfalls verkleinert werden.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme darf die Verbandsgewässer nebst deren Böschungen in keiner Weise beeinträchtigen. Die Funktion der beiden Verbandsgewässer „Schlickwettern“ und „Krempdorfer Bahngraben“ muss jederzeit und uneingeschränkt bzw. im vollen Umfang gewährleistet sein.

Sollten dem Verband bei der Gewässerunterhaltung Mehrkosten entstehen, z.B. durch entfernteres Ablegen des Aushubs oder den Abtransport des Aushubs, so sind diese Mehrkosten im vollen Umfang vom Betreiber des Windparks zu tragen.

Der Plankarte ist zu entnehmen, dass die Windenergieanlagen WEA_5 und WEA_6 im Nahbereich zum Verbandsgewässer 4.1 „Schlickwettern“ errichtet werden sollen. Die zur jeweiligen Windenergieanlage gehörende Kranstellfläche und der jeweilige Lagerplatz für schwerlastige Anlagengroßteile befinden sich im Nahbereich zum Verbandsgewässer. Um bspw. den zu erwartenden schweren Lasten der zwischengelagerten Anlagenteile umfänglich Rechnung zu tragen und insbesondere in jedem Fall einen Grundbruch in Richtung Verbandsgewässer zu vermeiden, **fordert der Verband einen Mindestabstand von 10 Metern** zwischen der oberen Gewässerböschungskante und der äußeren Böschungskante der Kranstellfläche bzw. des Lagerplatzes.

Ggf. ist durch ein Bodengutachten und daraus resultierende geeignete Maßnahmen dem Verband nachvollziehbar darzustellen und nachzuweisen, inwieweit die Tragfähigkeit des vorhandenen Bodens im gewässernahen Bereich ausreichend ist und folglich ein geringerer Abstand zwischen dem Verbandsgewässer und dem Lagerplatz sowie der Kranstellfläche möglich wäre. Für diesen Fall ist satzungsgemäß ein Abstand von mindestens 5 Metern zwischen den äußeren Böschungskanten einzuhalten.

Ohne den oben aufgeführten Nachweis kann und wird der Verband einer Abstandsverringerung auf mindestens 5 Metern nicht zustimmen!

Sollten wider Erwarten dennoch Schäden am Verbandsgewässer entstehen, so sind diese unverzüglich dem Verband mitzuteilen und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben. Dieses gilt auch für Schäden, die durch vom Antragsteller beauftragte Dritte verursacht wurden.

Der Verband weist darauf hin, dass Schäden an der Zuwegung und deren Nebenanlagen, die auf das Überqueren oder Überfahren, wie bspw. im Zuge der Gewässerunterhaltung mit schwerem Gerät (z.B. Kettenbagger), zurückzuführen sind, vollständig vom Antragsteller/Betreiber getragen werden.

Aus Sicht des Verbandes sind für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Zuwegungen und Kabeltrassen zwingend. Dem Verband ist bewusst, dass detaillierte Angaben über notwendige Wege und Kabeltrassen nicht Bestandteil dieses B-Plans sind und erst in einem nachgelagerten Planungsschritt erstellt werden. Aufgrund dieser Sachlage kann der Verband zu den Kabeltrassen und der Zuwegung keine abschließende Stellungnahme abgeben.

Allgemeine Hinweise und Vorgaben:

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer und an Deichanlagen bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die gewässer- und deichnahe Nutzung von Flächen geregelt werden muss.

Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer, Deiche und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m/10 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, Deichfußlinie und Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Abstand jeder Windenergieanlage und insbesondere auch die Zufahrten und die Stellflächen an einem Verbandsgewässer haben mindestens 10 m zu betragen (gemessen ab der Oberkante der Gewässerböschung).

Im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer werden die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren. Dieser Streifen wird für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!

Sollte im Zuge der Infrastruktur der Windenergieanlagen die Querung eines Gewässers erforderlich werden, z.B. durch die Trassierung eines Weges oder das Verlegen von Kabeln, dann sind hierfür die technischen Voraussetzungen und Vorgaben rechtzeitig mit dem Verband und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg zu erörtern und in den Plänen deutlich darzustellen.

Dieses gilt ebenso für Querungen von Rohrleitungen, verrohrten Gewässern und Deichen des Verbandes mit Fahrwegen und Kabeln und anderen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Der Einbau von Durchlässen z.B. hat heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen, sondern es sind unter anderem auch insbesondere die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu gewährleisten.

Neu erstellte Anlagen in den Gewässern gehen in das Eigentum des Betreibers über, auch wenn diese Anlage im Bereich der Eigentumsfläche des Verbandes errichtet wurde.

Wenn Kabeltrassen parallel zu Gewässern projektiert werden, so ist dieses möglichst außerhalb des Gewässer- und Deichunterhaltungstreifens vorzusehen.

Gewässerkreuzungen mit Erdkabeln müssen zur gewachsenen Gewässersohle mindestens eine Überdeckungshöhe von 2 m aufweisen.

Oben beschriebene Maßnahmen sind nach dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein von der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg wasserrechtlich genehmigen zu lassen.

Grenzverläufe im Plangebiet führen häufig entlang der öffentlichen Gewässer. Hier ist nicht immer in jedem Fall zu erkennen, ob das jeweilige Gewässerflurstück innerhalb oder außerhalb des Plangebietes liegt bzw. wie sich die Abstände zu geplanten baulichen Anlagen in der Örtlichkeit darstellen. Aus diesem Grund kann der Verband aus den vorhandenen Plänen nicht in jedem Fall die Abstände zwischen den Anlagen des Verbandes und den Anlagen des Betreibers erkennen.

Bei der eventuell notwendigen Suche nach geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb der Windparkflächen wird der Verband Gewässerflurstücke nicht zur Verfügung stellen. Ebenso sind die Gewässerunterhaltungstreifen nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Dieses gilt ebenso für vorhandene Deiche und Deichschutzstreifen.

Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen werden. Über die örtliche Lage nicht sichtbarer Entwässerungsanlagen hat sich der Vorhabenträger rechtzeitig zu informieren.

Im Bereich der Schutzstreifen an den Gewässern, an Deichen und innerhalb der Rohrleitungstrassen dürfen Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich geplante Kompensationsmaßnahmen außerhalb dieser genannten Schutzstreifen befinden und dass gegebenenfalls durch regelmäßige Gehölzpflanze sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen die Kompensationspflanzungen nicht in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

Sollten z.B. Grundwasserabsenkungen oder andere Gewässerbenutzungen temporär erforderlich werden, dann wird eine Ableitung des geförderten Wassers in die Verbandsanlagen notwendig. Hierfür wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die Bemessungsgrundlagen für die Einleitungsmengen sind vorab mit dem Verband und der Abteilung Wasserwirtschaft des Kreises Steinburg zu erörtern. Hier ist insbesondere die Einleitungsmenge (l/s) und die Dauer der Einleitung von Bedeutung. **Die Einleitung von Fremdwasser ist beitragsrelevant.**

Allgemeine Bedingungen, Auflagen und Forderungen:

Verlegung von Kabeln innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Maßnahme

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Dem Verband sind im weiteren Verlauf der Planung Lagepläne und Querschnittszeichnungen von Kreuzungen der Verbandsanlagen vorzulegen, die eindeutig die Kabeltrassen in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollen Kabel parallel an Gewässern oder Deichen entlanggeführt werden, so ist der vorgesehene Abstand zu den Verbandsanlagen eindeutig zu dokumentieren.

Nach Ende der Kabelverlegung sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer und Deiche verlegten Kabel zu übergeben. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit ist zu bestätigen.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Windenergie- und Nebenanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn** der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Sollte im Zuge des Baufortschrittes der Maßnahme von den Planinhalten abgewichen werden müssen, so ist der Verband hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben.

Durch entsprechende Beschilderungen, insbesondere im Bereich der Gewässerquerungen, ist die Verlegetrasse dauerhaft kenntlich zu machen.

Nach Abschluss aller Arbeiten ist mit dem Verband ein Termin zwecks Abnahme aller den Verband betreffenden Anlagen und Eingriffe im Bereich der Verbandsgewässer zu vereinbaren.

Unter der Voraussetzung, dass die mitgeteilten Hinweise, Vorgaben, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der weiteren Ausführungsplanungen umfänglich Berücksichtigung finden werden vom Verband keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planvorhaben erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft



EINGEGANGEN 1 2. Aug. 2022

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Unser Zeichen
2240

ELBBERG Stadtplanung
Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Tel.-Durchwahl 94 53-
172

Fax-Durchwahl 94 53-

229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

10. August 2022

Betrifft:

Stadt/ Gemeinde

Krempdorf

AZ.



B-Plan

Nr. 1, 1. Änderung "Hinter der Eisenbahn"



Satzung



F-Plan

Sehr geehrte Frau Heeschen,

aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

Telefon (04331) 94 53-0

Telefax (04331) 94 53-199

Internet: www.lksh.de

E-Mail: lksh@lksh.de

USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen

Sparkasse Mittelholstein AG

IBAN:

DE79 2145 0000 0000 0072 76

BIC: NOLADE21RDB

Kieler Volksbank eG

IBAN:

DE55 2109 0007 0090 2118 04

BIC: GENODEF1KIL

EINGEGANGEN 19. Aug. 2022

IHK zu Kiel | Postfach 8138 | 25381 Elmshorn

Elbberg Partnerschaft GmbH
Lehmweg 17
20251 Hamburg

Geschäftsstelle Elmshorn

Ihr Ansprechpartner
Thomas Jansen
E-Mail
Jansen@kiel.ihk.de
Telefon
(04121) 4877-34
Fax
(04121) 4877-39

17.08.2022

**Gemeinde Krempdorf: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter der Eisenbahn“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.

Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel


Thomas Jansen



Von: [Constanze Stolle](#)
An: [Leevke Heeschen](#)
Betreff: WG: Stellungnahme, 1. Änd. des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf
Datum: Mittwoch, 10. August 2022 11:16:47

Von: Birgit Henning [mailto:bhenning@hwk-luebeck.de]
Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 11:16
An: Elbberg <Mail@elbberg.de>
Betreff: Stellungnahme, 1. Änd. des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Krempdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Henning
Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
23552 Lübeck
Telefon 0451 1506-237
Telefax 0451 1506-277
E-Mail bhenning@hwk-luebeck.de
Internet www.hwk-luebeck.de



Weitere Infos der Handwerkskammer Lübeck:

Website: www.hwk-luebeck.de

Infoticker: www.hwk-luebeck.de/corona-aktuelles

Facebook: www.facebook.com/hwkluebeck

Twitter: www.twitter.com/PR_hwk_luebeck

Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 08.08.2022
SIS/ND Aktenzeichen: V202201464

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Krempehof: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.1
„Hinter der Eisenbahn“

Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet

Bauherr:

Name:
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Mail

Datum: 14.07.2022

Name: ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB

Adresse: Lehmweg 17, 20251 Hamburg

E-Mail: mail@elbberg.de

Planversion:
Plandatum:
Dauer: unbefristet

Nr.	Breite [° ' '"]	Länge [° ' '"]	Geländehöhe [m]	Höhe ü. Gnd. [m]	TOP-Höhe [m]
1	53 49 09	9 27 54			2000,0000
2	53 49 08	9 29 04			2000,0000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2022.

Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung



DFS Deutsche Flugsicherung

durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Oliver Reitenbach
Leiter Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

i. A. Rico Kuchenbecker
Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)